



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 148340	0351 81920	17.02.2022

Tagesbrief 216/22 vom 17.02.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Ergebnisse des Treffens des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder**
- **Genesenenstatus für geimpfte Menschen gilt wieder sechs Monate**
- **STIKO veröffentlicht aktualisierte Impfpfempfehlung**

1. **Ergebnisse des Treffens des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder**

In der gestrigen Videokonferenz zwischen Bund und Ländern wurden die in der **Anlage** beigefügten Beschlüsse gefasst. Darin steht ein gestuftes Öffnungsszenario im Mittelpunkt. Bis zum 19. März 2022 sollen alle tiefgreifenden Eingriffe aufgehoben werden. Ferner besteht Einigkeit darüber, dass die Impfkampagne fortgeführt werden muss sowie Basisschutzmaßnahmen weiterhin gelten sollen. Dafür wird der Bund den rechtlichen Rahmen im Infektionsschutzgesetz schaffen.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Folgende wesentliche Beschlüsse wurden gefasst:

- Die Öffnung erfolgt in einem Dreischritt. Zunächst sollen private Zusammenkünfte für geimpfte und genesene Personen wieder uneingeschränkt ermöglicht werden. Zugangsbedingungen im Einzelhandel sollen ebenfalls entfallen. In einem zweiten Schritt soll die Gastronomie ab dem 4. März unter 3G geöffnet werden, Clubs und Diskotheken dürfen wieder unter 2G+ öffnen. Weiterhin sollen auch wieder mehr Teilnehmer bei Großveranstaltungen unter 2G oder 2G+ zugelassen werden. In einem letzten Schritt sollen alle tiefgreifenden Schutzmaßnahmen ab dem 20. März 2022 entfallen. Auch die Homeoffice-Regelungen sind dann nicht mehr verpflichtend.
- Die einrichtungsbezogene Impfpflicht wird nicht ausgesetzt. Das eingeräumte Ermessen ist mit Blick auf die Versorgungssicherheit auszuüben, automatische Beschäftigungsverbote treten nicht ein.
- Die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung soll dahingehend überarbeitet werden, dass die Delegation auf die untergeordneten Fachbehörden (Robert-Koch-Institut und Paul Ehrlich-Institut) wieder entfällt.
- Die Wirtschaftshilfen des Bundes wie die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld, die Überbrückungshilfe IV sowie der Sonderfonds Kulturveranstaltungen werden bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Der Freistaat Sachsen hat ferner eine Protokollnotiz abgegeben, in der er sein Bedauern darüber ausdrückt, dass die Bedenken und Hinweise der kommunale Ebene zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht gehört werden. Der Gesetzeszweck werde unter den aktuellen Bedingungen der Omikron-Variante nicht erreicht werden können. Es sei die vordringlichste Aufgabe, die Versorgungssicherheit im Gesundheits- und Pflegebereich zu gewährleisten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Genesenenstatus für geimpfte Menschen gilt wieder sechs Monate

Das Robert Koch Institut (RKI) hat seine [Fachlichen Vorgaben für COVID-19-Genesenennachweise](#) aktualisiert. Der auf drei Monate verkürzte Genesenenstatus betrifft ausschließlich vor und nach der durchgemachten Infektion nicht geimpfte Personen.

Das RKI erklärt dazu auf seiner Homepage: *„Dies bedeutet, dass in der Praxis für Personen, die vor oder nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, in der Regel das ausgestellte digitale Impfzertifikat der EU als Vorlage ausreichend ist. Gleichwohl hat auch dieser Personenkreis das Recht, sich auf Wunsch ein digitales Genesenezertifikat der EU ausstellen zu lassen (Verordnung*

(EU) 2021/953). Ein solches wird zusätzlich zu einem digitalen Impfzertifikat der EU ausgestellt und kann parallel genutzt werden, insbesondere im Hinblick auf die auf 270 Tage begrenzte Anerkennungsdauer des digitalen Impfzertifikates der EU in anderen Staaten oder bei Einreise nach Deutschland.“

Das RKI ist über § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung ermächtigt, die Geltungsdauer eines Genesennachweises nach aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis zu bestimmen.

In Sachsen gilt gemäß § 3 Abs. 8 Nummer 5 Corona-Notfallverordnung der Genesennachweis für vollständig geimpfte Personen zeitlich unbegrenzt. Diese Konstellation ist eine Variante für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung 2G+.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. STIKO veröffentlicht aktualisierte Impfempfehlung

Mit [Tagesbrief 214/2022](#) vom 4. Februar 2022 berichteten wir über die geplante Aktualisierung der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission des Bundes (STIKO). Das Beteiligungsverfahren ist nunmehr abgeschlossen und die überarbeitete Empfehlung veröffentlicht.

Der Impfstoff Nuvaxovid des Herstellers Novavax wird somit zur Grundimmunisierung mit zwei Impfstoffdosen im Abstand von mindestens drei Woche empfohlen.

Des Weiteren wird eine zweite Auffrischimpfung für besonders vulnerable Personengruppen empfohlen.

Die STIKO-Empfehlung kann auf der [Homepage des RKI](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage